

Urteilsfähigkeit: Neues Merkblatt

Das Gesetz schreibt vor, dass ein Patient bei einer Freitodbegleitung urteilsfähig sein muss. Können nur Fachleute die Urteilsfähigkeit eines sterbewilligen Menschen überprüfen? EXIT ist überzeugt, dass dies in der Mehrzahl der Fälle auch Laien sicher beurteilen können. Ein neues Merkblatt legt dar, was wichtig ist.

In der Schweiz ist Freitodhilfe legal, sofern sie nicht aus selbstsüchtigen Gründen erfolgt. Zudem muss die sterbewillige Person folgende weitere Bedingungen erfüllen:

- Sie versteht, was sie tut (Urteilsfähigkeit);
- sie handelt nicht aus dem Affekt und hat sämtliche Alternativen zum Freitod erwogen (Wohlerwogenheit);
- sie hegt einen dauerhaften Sterbewunsch (Konstanz);
- sie wird nicht von Dritten beeinflusst (Autonomie) und
- sie führt den Suizid eigenhändig aus (Tatherrschaft).

Ersucht ein EXIT-Mitglied wegen hoffnungsloser Prognose, unerträglichen Beschwerden oder unzumutbarer Behinderung um eine Freitodhilfe, dann kommt die entsprechende Freitodbegleiterin von EXIT zum Zug: Ihre Aufgabe ist abzuklären, ob all diese Bedingungen erfüllt sind. Zusätzlich zu EXIT ist stets mindestens ein Schweizer Arzt – oft ist es der Hausarzt des Sterbewilligen – in den Abklärungsprozess involviert.

Er hält in seinem Bericht für EXIT nicht nur die medizinischen Diagnosen und Fakten fest und stellt darauf basierend das Rezept für das Sterbemittel Natrium-Pentobarbital aus, sondern er muss jeweils explizit das Vorliegen von Urteilsfähigkeit schriftlich bestätigen.

Mit Beurteilung überfordert? Falsche Behauptung

EXIT wird immer wieder mit der Behauptung konfrontiert, nicht nur ihre Freitodbegleiterinnen und Freitodbegleiter, sondern auch Haus-

ärzte respektive die Konsiliarärzte der Selbstbestimmungsorganisation seien mit der Beurteilung der Urteilsfähigkeit überfordert; dazu brauche es zwingend Fachärzte mit einer psychiatrischen, palliativmedizinischen oder geriatrischen Spe-

zialausbildung. EXIT ist überzeugt: Diese Aussage ist falsch.

So hält das Gesetz klipp und klar fest, dass grundsätzlich und im Normalfall jeder erwachsene Mensch urteilsfähig ist. Die entsprechende Formulierung in Art. 16



zeigt, worauf zu achten ist

des Schweizerischen Zivilgesetzbuches lautet:

«Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln».

In einfachen und verständlichen Worten

Nun hat EXIT ein «Merkblatt Urteilsfähigkeit» erstellt. Es enthält die Umschreibung des Begriffs der Urteilsfähigkeit in einfachen und allgemeinverständlichen Worten. Im Merkblatt finden zum Beispiel Mitglieder des Freitodbegleitungsteams, Konsiliarärzte/-innen und EXIT-Mitarbeitende einen Formulierungsvorschlag zur Beantwortung der Frage, wann Urteilsfähigkeit vorliegt.

Unbestritten ist: Auch für Ärzte kann es in gewissen Situationen schwierig sein zu bestimmen, ob jemand im Hinblick auf den schwerwiegenden Entscheid für eine Freitodbegleitung urteilsfähig ist oder nicht; dies zum Beispiel bei sich entwickelnder Demenz, schweren Depressionen oder nach Gehirnverletzungen. Daher zieht EXIT immer dann einen psychiatrischen Facharzt zusätzlich in die Abklärungen mit ein, wenn eine die Urteilsfähigkeit beeinträchtigende Erkrankung bereits bekannt oder aber im Laufe der Abklärungen neu vermutet wird.

Das Merkblatt ist also primär für interne Zwecke erstellt worden. Der EXIT-Vorstand erachtet es jedoch als angezeigt, dass auch die Vereinsmitglieder darüber informiert sind. Daher ist nebenstehend das neue Merkblatt abgedruckt.

**DR. MED. MARION SCHAUFROTH,
VORSTANDSMITGLIED EXIT**

MERKBLATT URTEILSFÄHIGKEIT

Es stellt sich immer wieder die Frage, wann Nicht-Spezialisten – also Nicht-Psychiater und Nicht-Juristen – vom Vorliegen der Urteilsfähigkeit ausgehen können. Eine vernünftige Handhabung bietet folgende Umschreibung des Begriffs für die Praxis:

Eine Person ist urteilsfähig, wenn sie

- 1. im persönlichen Kontakt unauffällig erscheint,**
- 2. ihre Situation verstehen, nachvollziehbar darlegen und rational bewerten kann und**
- 3. darauf basierend einen Willen bilden und formulieren kann.**

Was bedeuten diese Formulierungen konkret im Kontext der Abklärungen für eine Freitodbegleitung?

1. **«unauffällig»** bedeutet:

Eine Person fällt im persönlichen Kontakt mit dem Arzt oder der Ärztin und der Freitodbegleitperson weder aufgrund der Lebensgeschichte (eigenverantwortlich normal geführtes Leben) noch aufgrund des aktuellen Verhaltens als möglicherweise psychisch krank/beeinträchtigt (z. B. depressiv, psychotisch, wahnhaft, unter Substanzeinfluss etc.) auf.

2. **«Situation verstehen, darlegen und bewerten»** bedeutet:

- Eine Person erkennt, in welcher Situation sie sich befindet;
- sie kann ihre Krankheit/ihr Leiden benennen;
- sie kann die Prognose und die bestehenden Therapiemöglichkeiten (Alternativen) schildern und
- sie kann nachvollziehbar beschreiben, warum ihre Bilanzierung der gesamten Lebenssituation letztlich ergibt, dass sie eine Freitodbegleitung den anderen Alternativen vorzieht.

3. **«Willen bilden, formulieren und umsetzen»** bedeutet:

Die Person hat aufgrund ihrer Bilanzierung einen Entschluss gefasst, äussert diesen Willen (Ermöglichen einer Freitodbegleitung) im persönlichen Gespräch und kann auf kritische Einwände reagieren.

(MS)